

# **HEALTHCARE COMPLIANCE DAS GELTENDE RECHT**

**BVMed-Akademie  
13.11.2025**

## **AGENDA**

### **I. Strafrecht**

1. Kriminalstatistik und Compliance
2. Korruptionsdelikte, Struktur und Überblick, §§ 299a, 299b, 331 StGB
3. Amtsdelikte, Wettbewerbsdelikte

### **II. Heilmittelwerberecht**

1. Anwendungsbereich des HWG
2. Zuwendungsverbot des § 7 HWG
3. Rabattgestaltungen

### **III. Sozial- und Apothekenrecht**

1. Unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern Vertrags- und Klinikärzten § 128 SGB V
2. Exkurs: Verbotene Absprachen und Rechtsgeschäfte § 11 Abs. 1 ApoG

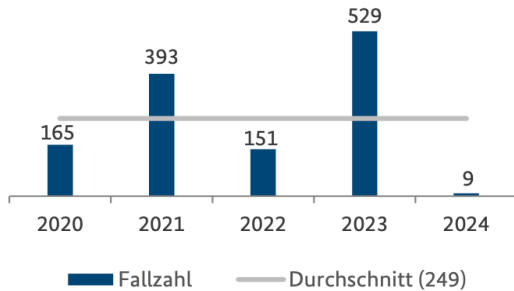
### **IV. Ärztliches Berufsrecht**

1. §§ 30, 31, 32 Muster-Berufsordnung-Ärzte
2. Ärztliche Unabhängigkeit, unerlaubte Zuwendungen

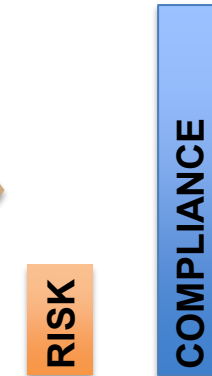
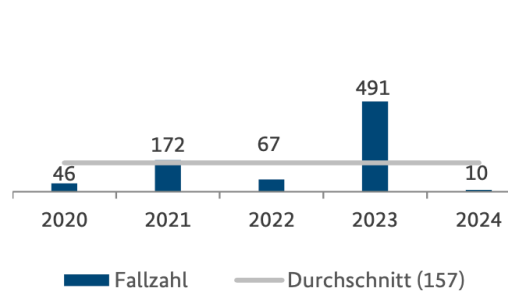
# I. STRAFRECHT

# Kriminalstatistik und Compliance

§ 299a StGB – Fallentwicklung



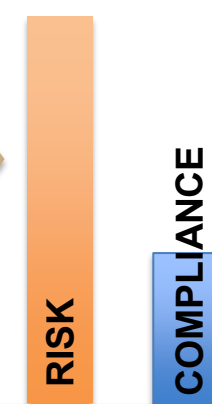
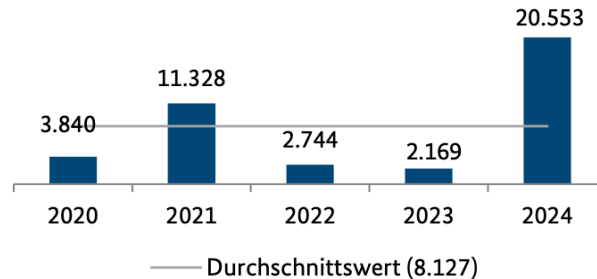
§ 299b StGB – Fallentwicklung



Abrechnungsbetrug



Fallentwicklung



Die Risiken stehen im Zusammenhang mit § 128 SGB V und § 11 ApoG

## **Einstiegsfall Strafrecht**

Bei der Staatsanwaltschaft ging eine anonyme Anzeige ein, die auf mögliche Unregelmäßigkeiten in der Zusammenarbeit mehrerer Leistungserbringer mit einem städtischen KH hinwies.

Der GF des KH schätze es, dass im KH durch einen Orthopädie Schuhmachermeister Fußsprechstunden in Kooperation mit dem Diabeteszentrum des KH stattfinden. Auf der Grundlage seiner Feststellungen erhalten die Patienten die passgenaue Versorgung für den diabetischen Fuß. Entsprechende Kooperationen unterhält der GF auch mit anderen Leistungserbringern, die auf diese Weise einen bevorzugten Zugang zu den Patienten des KH erhalten.

Wie seit Jahren Tradition leisten die Kooperationspartner in der Weihnachtszeit eine Spende in vierstelliger Höhe an den Förderverein des Krankenhauses. Hierfür dankt der Geschäftsführer den Kooperationspartnern in dem zum Jahresanfang stattfindenden Feedbackgespräch.

**Frage:** Sehen sie strafrechtliche Risiken?

## Überblick Korruptionsdelikte


- Stets geht es um den Aufbau von Dankbarkeitsdruck.
- Korruptionsdelikte haben immer zwei Seiten: Vorteilsnehmer und Vorteilsgeber.
- Für die Strafbarkeit kommt es auf die Person des Vorteilsnehmers an (sog. Sonderdelikt).
- Es wird unterschieden zwischen Amtsträgern (§§ 331 ff. StGB) und Angestellten von Unternehmen (§ 299 StGB).
- Eine Sonderstellung nehmen die Angehörigen von Heilberufen ein (§§ 299a, 299b StGB).

## Überblick Korruptionsdelikte

- Achtung: Amtsträger sind nicht nur Beamte.
- Es kommt auf den Arbeitgeber an. Erfüllt dieser staatliche Aufgaben und unterliegt die Stelle, für die er tätig ist, staatlicher Steuerung sind die Beschäftigten Amtsträger (S. § 11 I Nr. 2c StGB)
  - im Gesundheitswesen geht es um die Aufgabe der **Daseinsvorsorge**. Das ist eine staatliche Aufgabe.
  - Ist die Stadt im Beispielsfall Träger des KH, unterliegt dieses staatlicher Steuerung, auch wenn das KH in der Rechtsform der GmbH betrieben wird.

## Überblick Korruptionsdelikte

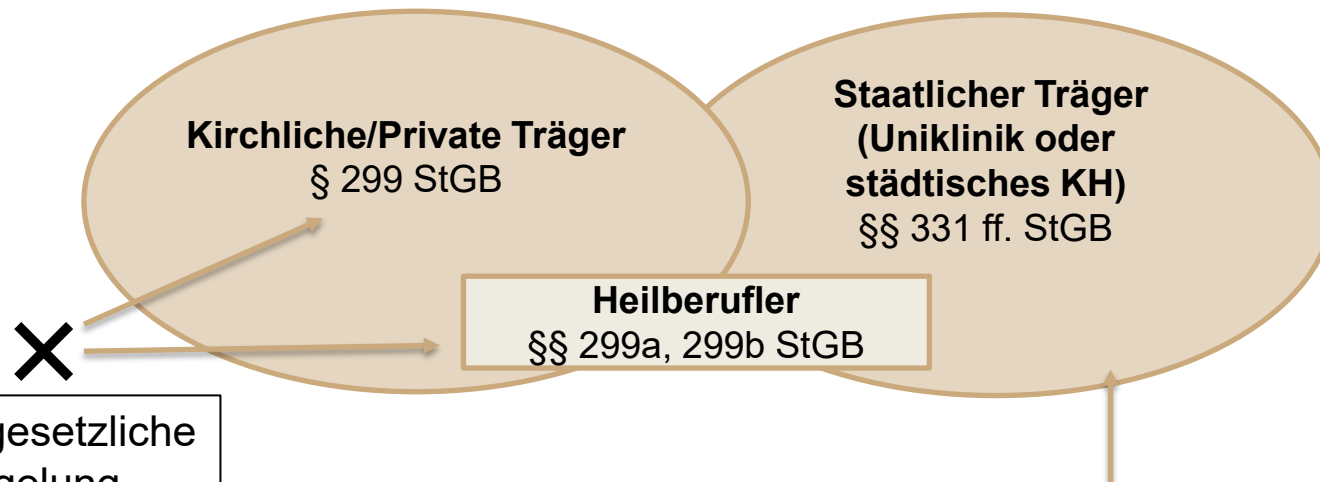
- Die Voraussetzungen der Korruptionsdelikte sind in folgenden Punkten identisch:
  - **Womit wird bestochen:** Vorteil/Eigenvorteil/Drittverteil
  - **Tathandlungen:** Fordern/ sich versprechen lassen oder annehmen des Vorteils
  - **Spiegelbildlicher Aufbau** auf der Vorteilsgeber- sowie der Vorteilsnehmerseite („Tango-Delikt“)
- Unterschiede bestehen bei der **Unrechtsvereinbarung:** Das ist die Verknüpfung zwischen Vorteil und Gegenleistung

	§ 299a Vorteilsnehmer	§ 299b Vorteilsgeber
Wer kann Täter sein?	Angehöriger eines Heilberufs, z.B. Apotheker, Arzt, MFA, PTA	Jedermann
Womit wird bestochen?	Vorteil: Leistung, auf die der Angehörige des Heilberufs keinen Anspruch hat und die seine Lage verbessert, z.B. Fortbildungssponsoring, Honorar für Nebentätigkeit, Einladung zum Essen, Verbesserung des Rufs als Wissenschaftler (= immaterieller Vorteil)	
Tathandlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fordern,</li> <li>- sich Versprechen lassen,</li> <li>- Annehmen</li> </ul> (des Vorteils)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Anbieten,</li> <li>- Versprechen,</li> <li>- Gewähren</li> </ul> (des Vorteils)
Gesundheitsmarkt erhalten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verordnung von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten</li> <li>- Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten, wenn sie zur unmittelbaren Anwendung bestimmt sind</li> <li>- Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial</li> </ul> 	
Gegenleistung des Bestochenen	Bevorzugung des Vorteilsgebers im Wettbewerb, z.B. Bevorzugter Zugang von Mitarbeitern eines bestimmten Leistungserbringers zu Patienten	

## Zurück zum Einstiegsfall

- Die Spenden sind **Dritt Vorteile**
- Diese wurden von den Kooperationspartnern gewährt.
- Es bestehen Strafbarkeitsrisiken für den GF des KH und für die Hilfsmittelerbringer
- Das Risiko besteht aufgrund der gelockerten Unrechtsvereinbarung bei den §§ 331 ff. StGB: Der Anschein der Käuflichkeit genügt. Auf Indizien kommt es an (EnBW-Entscheidung, BGH, 14.10.2008 - 1 StR 260/08)
- Vorliegend könnte aufgrund des **privilegierten Zugangs zu den Patienten** und den **jährlich wiederkehrenden Spenden** der Anschein der Käuflichkeit nach §§ 331 Abs. 1, 333 Abs. 1 StGB bejaht werden.

# Gesetzliche Regelung zur Diensttherrengenehmigung



§ 331 Abs. 3 StGB: „Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn (...) die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.“

→ Diensttherrengenehmigung ist hier Rechtfertigungsgrund.

## Die DHG in der Antikorruptions-Compliance

- DHG ist Indiz gegen gelockerte Unrechtsvereinbarung, z.B. keine Heimlichkeit.
- DHG kommt damit bei Antikorruptions-Compliance bei der Zusammenarbeit mit Amtsträgern Schlüsselstellung zu.
- Genehmigung der zuständigen Stelle schließt Rechtswidrigkeit aus und schafft so Rechtssicherheit für beide Parteien.

**Take Care:** Antikorruptionsrichtlinie entwickeln, Prüfprozesse etablieren, Zuwendungen pro HCP und HCI aggregieren, Schulungen abhalten, Audits durchführen, Gesamtablage revisionssicher aufbewahren!

## **II. HEILMITTELWERBERECHT**

## **Einstiegsfall Heilmittelwerberecht**

Medizinproduktehersteller X stellt dem KH Y Ernährungspumpen leihweise zur Verfügung. Bei Erscheinen neuer Modelle oder bei Defekt tauscht X die Geräte auf eigene Kosten aus.

In dem Leihvertrag ist vorgesehen, dass das Zubehör (Überleitsysteme etc.) vom Klinikum entgeltlich erworben werden muss.

Bestehen heilmittelwerberechtliche Bedenken gegen dies Vertragsgestaltung?

## Anwendungsbereich HWG

### 1. Stufe

- Ist der Anwendungsbereich des HWG eröffnet? (+) bei produktbezogener Absatzwerbung für AM oder MP

### 3. Stufe

- Verstößt die Werbung gegen eine Verbotsnorm des HWG? Von besonderer Relevanz ist das Zuwendungsverbot des § 7 HWG

# Eröffnung des Anwendungsbereichs des HWG

- **Werbung**

→ Werbebegriff des HWG nicht gesetzlich definiert. Er wird in der Praxis weit ausgelegt.

*„Unter Werbung sind **alle der Förderung des Absatzes dienlichen Anpreisungen und Angaben** zu verstehen, die auf eine Ware aufmerksam machen, den Bedarf wecken und zum Kauf anregen.“*, (vgl. BGH, Urteil vom 26.03.2009, Az.: I ZR 213/06).

- **für Heilmittel** des Kataloges des § 1 Abs. 1 u. Abs. 2 HWG (Arzneimittel i.S.d. § 2 AMG, Medizinprodukte ...)

## Relevanz des HWG bei Veranstaltungen: Was gilt bei Zuwendungen an Teilnehmer?

### § 7 HWG

(1) Es ist unzulässig, Zuwendungen und sonstige Werbegaben (Waren oder Leistungen) anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren oder als Angehöriger der Fachkreise anzunehmen,

(...)

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zuwendungen im Rahmen ausschließlich berufsbezogener wissenschaftlicher Veranstaltungen, sofern diese einen vertretbaren Rahmen nicht überschreiten, insbesondere in Bezug auf den wissenschaftlichen Zweck der Veranstaltung von untergeordneter Bedeutung sind und sich nicht auf andere als im Gesundheitswesen tätige Personen erstrecken.



**Merke:** Praktischer Anwendungsbereich des § 7 Abs. 2 HWG gering, weil oft Anwendungsbereich des HWG bei Zuwendung nicht eröffnet.

## Zurück zum Einstiegsfall

- Es handelt sich bei wertender Betrachtung um eine Rabattkonstellation.
- Grundsätzlich sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 HWG Rabatte zulässig. Folgende Grundsätze sind zu beachten:
  - Barrabatte sind erlaubt. Bei der Gestaltung ist Kreativität erlaubt: Mengen-, Treue-, Neukunden-, Sellout-, Einkaufsrabatt, § 7 Abs. 1 Nr. 2a HWG.
  - Bei Naturalrabatten muss es sich um die gleiche Ware handeln. Es sind die Draufgabe (2+1) und die Dreingabe (2 für 1) erlaubt, § 7 Abs. 1 Nr. 2b HWG
  - Gewähr von Zubehör auf die Ware (die mit Bar- oder Naturalrabatt verkauft werden darf), § 7 Abs. 1 Nr. 3 HWG.

### **Gegen Ausnahmeregel 3 (Zubehör) wurde im Einstiegsfall verstoßen**

**Take Care:** HWG im Blick haben, sonst drohen Abmahnungen. Risiko: Giveaways bei Kongressen, unzulässige Rabattgestaltungen, im Arzneimittelbereich: Werbung für Offlabel-use (oft versteckt) → Compliance-Check vor der Maßnahme und Compliance-Audit, ob HWG beachtet wird.

## **III. SOZIALRECHT**

## **Einstiegsfall Sozialrecht**

A betreibt ein Sanitätshaus. Bandagen, Vorfußentlastungsschuhe und Kompressionsstrümpfe vertreibt er auf der Basis eines von ihm begründeten bundesweiten Ärztenetzwerks. Die von verschiedensten Ärzten aus dem ganzen Bundesgebiet durch Rezept verordneten Hilfsmittel wurden den jeweiligen Patienten jeweils in den dortigen Arztpraxen oder daran angegliederten Einrichtungen vor Ort abgegeben.

Die Verordnungen erhält er nach dem von ihm etablierten Konzept postalisch. Die Produkte liegen in Konsignationslagern, die in den Arztpraxen gebildet werden. Die MP können von den Arzthelfern direkt telefonisch bei A nachbestellt werden.

Bestehen strafrechtliche Risiken?

Fallbeispiel aus der Rechtsprechung, AG Landsberg, Urt. v. 16.01.2013– 6 Ls 200 Js 141129/08, hierzu Schneider, Korruption im Krankenhaus 2021, S. 15.

## Überblick § 128 Abs. 1 SGB V

Verbotstatbestand	Persönlicher Anwendungsbereich	Kooperation mit	Sachlicher Anwendungsbereich
Depotverbot § 128 Abs. 1 SGB V	Leistungserbringer	Vertragsärzte, Krankenhäuser	Hilfsmittel
Beteiligungsverbot /Zuwendungsverbot § 128 Abs. 2 SGB V	Leistungserbringer	Vertragsärzte, Ärzte Krankenhäuser	Hilfsmittel Heilmittel (§ 128 Abs. 5b SGB V)
Depotverbot/Beteiligungsverbot/ Zuwendungsverbot § 128 VI	Pharmaunternehmen, Apotheken, Leistungserbringer	Vertragsärzte, Ärzte Krankenhäuser, Krankenhausträger	Arznei- und Verbandsmittel, Wundversorgung

## Überblick § 128 Abs. 1 SGB V – Depotverbot

Depots von Hilfsmitteln und im Ergebnis auch von Verbandmitteln, Produkten zur enteralen Ernährung oder Arzneimitteln in Kliniken oder Arztpraxen sind nur sehr eingeschränkt zulässig (§128 Abs. 1, Abs. 6 SGB V i.V.m. §§ 31, 116 b Abs. 7 SGB V, § 43 Abs. 1 AMG, § 4 AMVV, § 3 Abs. 2 MBO-Ä):

- Zulässig in Notfällen; Orientierungshilfe für Hilfsmittel: die Liste des GKV-Spitzenverbandes Bund
- Depotverbot für die Abgabe, nicht für die Anwendung am Patienten, d.h. eine Bevorratung des Krankenhauses zum Verbrauch auf Station wird vom Depotverbot nicht tangiert
- Depotverbot gilt nicht für Produktmuster, Testgeräte oder für Produkte zu Schulungszwecken
- Es reicht ein hinreichender räumlicher Zusammenhang, d.h. Arzt oder Krankenhaus müssen nicht Eigentümer oder Kommissionär sein
- Da sich das Depotverbot auf die Regelung in der GKV bezieht, sind beispielsweise Privatkliniken

### **Praxis-Tipp:**

Bei Unklarheit, ob es sich um ein vom Depotverbot ausgenommenes Notfallprodukt handelt, kann die **Liste des GKV-Spitzenverband Bund zu Vergleichszwecken herangezogen werden**. Diese ist nicht abschließend.

## **Überblick § 128 Abs. 2 SGB V – Zuwendungsverbot**

Leistungserbringer dürfen keine Zuwendungen für die Verordnung von Hilfsmitteln gewähren, Verbot sogenannter Kick-back-Zahlungen oder Zuweiser-Prämien.

- Das Zuwendungsverbot gilt auch für Ärzte, § 73 Abs. 7 SGB V, § 31 Abs. 2 MBO-Ä, § 7 HWG
- Werden unzulässige Zuwendungen im Zusammenhang mit der Abrechnung von ärztlichen Leistungen gegenüber den Krankenkassen gewährt, kann es sich – je nach Einzelfall – auch um Abrechnungsbetrug (§ 263 StGB) oder Korruption (§§ 299a/b StGB) handeln
- Unzulässige Zuwendungen können sein:
  - unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten
  - kostenfreie Schulungsmaßnahmen (Ausnahme: gesetzlich zulässige oder verpflichtende Schulungen)
  - kostenfreie Personalüberlassung oder die kostenfreie Überlassung von Räumlichkeiten
  - Beteiligungen an Unternehmen

## Überblick § 128 Abs. 2 SGB V – Beteiligungsverbot

Ärzte sollen unbeeinflusst von wirtschaftlichen Eigeninteressen über die Versorgung der Versicherten mit Hilfsmitteln bestimmen.

- Relevant bei Kooperationen im ambulanten Sektor. Grundprinzip: Der Arzt soll nur über die ärztliche Leistung und nicht über Hilfsmittel etc. Einkommen erzielen. Grundgedanke ist das **Wirtschaftlichkeitsprinzip**, dessen Einhaltung entsprechend abgesichert wird. Dem dient ebenfalls § 128 SGB V.
- Das Beteiligungsverbot ist verletzt, wenn der Arzt auf den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens, an dem er beteiligt ist spürbaren Einfluss nehmen kann. Das Verbot darf nicht ausmanövriert werden und gilt auch für Angehörige.

## Zurück zum Einstiegsfall

- Es wurde gegen das Depotverbot des § 128 SGB V, das heißt, eine der drei sozialrechtlichen „Todsünden“ verstoßen.
- § 128 SGB V ist Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Die Kassen können 100% regressieren.
- Verletzungen des § 128 SGB V werden strafrechtlich als eine konkludente Täuschung im Sinne des § 263 StGB angesehen.
- Jeder verkaufte Strumpf ist eine Tat.
- Es wird zur Vermögensabschöpfung bzw. Rückgewinnungshilfe kommen.

A hatte Glück. Er musste nicht in das Gefängnis. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

**Achtung:** Neben § 128 SGB V wird jetzt auch ein Verstoß gegen das Rezeptzuführungsverbot im Sinne des § 11 Abs. 1 ApoG aufgewertet. Hierzu Schneider/Neuhaus, medstra 2025 Heft 4: Zur Auffangfunktion des § 263 bei kick-back freien Verstößen gegen § 11 Abs. 1 ApoG.

## Zurück zum Einstiegsfall

- Es wurde gegen das Depotverbot des § 128 SGB V, das heißt, eine der drei sozialrechtlichen „Todsünden“ verstoßen.
- § 128 SGB V ist Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB. Die Kassen können 100% regressieren.
- Verletzungen des § 128 SGB V werden strafrechtlich als eine konkludente Täuschung im Sinne des § 263 StGB angesehen.
- Jeder verkaufte Strumpf ist eine Tat.
- Es wird zur Vermögensabschöpfung bzw. Rückgewinnungshilfe kommen.

A hatte Glück. Er musste nicht in das Gefängnis. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde.

**Achtung:** Neben § 128 SGB V wird jetzt auch ein Verstoß gegen das Rezeptzuführungsverbot im Sinne des § 11 Abs. 1 ApoG aufgewertet. Hierzu Schneider/Neuhaus, medstra 2025 Heft 4: Zur Auffangfunktion des § 263 bei kick-back freien Verstößen gegen § 11 Abs. 1 ApoG.

**Take Care:** Wegen der Höhe des Risikos sollte eine Einzelfallprüfung jeder Kooperation mit Vertragsärzten, Ärzten in Krankenhäusern und Krankenhausträgern stattfinden, soweit diese die Hilfsmittelversorgung, die Wundversorgung oder die Versorgung mit Arzneimitteln betrifft. Gleichzeitig ist zu überprüfen, ob vertragliche Vereinbarungen auch tatsächlich umgesetzt werden oder ob es Bypässe gibt.

# IV. ÄRZTLICHES BERUFSRECHT

## **Einstiegsfall Ärztliches Berufsrecht**

Der in einem Krankenhaus angestellte Arzt Dr. X erhält eine Einladung, als Gast der MedP GmbH an der Arab Health (27.-30.01.2025) in Dubai teilzunehmen. Die MedP GmbH übernimmt folgende Flugkosten (Flugticket v. 25.-31.01.2025) sowie die Übernachtungskosten (Zimmer im The Ritz – Carlton Dubai, inkl. Frühstück) und Registrierungsgebühr. Des Weiteren ist auch die Ehefrau eingeladen, für welche ebenfalls Flug- und Übernachtungskosten übernommen werden.

Die übernommenen Reisekosten betragen:

- Übernachtungskosten: 600,00 € (pro Nacht und Person)
- Reisekosten: 5.000,00 € (pro Person)
- Registrierungsgebühr 600,00 €

Entspricht es dem Berufsrecht des Arztes, dass dieser sich auf den Kongress derart einladen lässt?

## Rechtsquellen

### § 32 MBO-Ä

(1) Ärztinnen und Ärzten ist es nicht gestattet, von Patientinnen und Patienten oder Anderen Geschenke oder andere Vorteile für sich oder Dritte zu fordern oder sich oder Dritten versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. . . . .

(2) Die Annahme von geldwerten Vorteilen in angemessener Höhe ist nicht berufswidrig, sofern diese ausschließlich für **berufsbezogene Fortbildung** verwendet werden. Der für die Teilnahme an einer **wissenschaftlichen Fortbildungsveranstaltung** gewährte Vorteil ist unangemessen, wenn er über die **notwendigen Reisekosten** und Tagungsgebühren hinausgeht.

# Ärzte im Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen Interessen und beruflicher Integrität



Initiative Verschärfung HWG



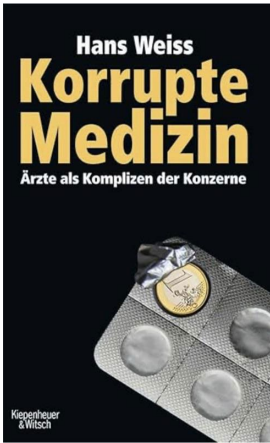
leitlinienwatch.de

Das Transparenzportal für medizinische Behandlungsleitlinien

Leitlinienwatch bewertet medizinische Behandlungsleitlinien auf ihre Unabhängigkeit von der Pharmaindustrie. Unser Punktesystem belohnt Maßnahmen, mit denen der Einfluss von Interessenkonflikten reduziert wird. Leitlinienwatch wird von Mezis, NeurologyFirst und Transparency Deutschland getragen.

Initiative Verschärfung MFB-O

Für den Kongress in den USA hole ich mein Taschengeld über ein Ad-Board



Wieso sollte ich meine FoBi selbst bezahlen?

Das Sanitätshaus in meiner Immobilie kann für seine Pole-Position unter meiner Arztpraxis ruhig die dreifache Miete bezahlen!

## Überblick § 32 Abs. 1 MBO-Ä

- Geschenke sind Gegenstände, die ohne Gegenleistung zugewendet werden
- Vorteil ist jede Leistung, durch die der Empfänger bessergestellt wird und auf welche kein rechtlicher Anspruch besteht.
- Für Verstoß gg. § 32 Abs. 1 MBO-Ä genügt der bloße „Eindruck“ der Beeinflussung der ärztlichen Entscheidung.
- Maßgeblich: „dass in der Vorstellung eines objektiven Beobachters Zweifel daran entstehen, ob angesichts der Zuwendung oder des Geschenks die Wahrung der Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung gewährleistet ist.“ (Ärztegerichtshof des Saarlandes vom 25.08.2010, Az. ÄGH 1/09: Dort ging es allerdings um ein Geschenk in Höhe von 476.000 EUR im Jahr 2001 an einen Arzt, der seit 1979 Hausarzt der Familie der geistig gesunden Schenkerin war.)

## **Ausnahmen § 32 Abs. 2 MBO-Ä**

Berufsbezogene Fortbildungskosten, § 32 Abs. 2 S. 1 MBO-Ä:

- Annahme von Fachbüchern
- Kostenloser Zugang zu Online-Fortbildungen

Teilnahme an wissenschaftlichen FoBi, § 32 Abs. S. 1 MBO-Ä

- **Notwendige Reisekosten:**
  - Bahnticket 1. Klasse
  - Economy-Class-Flug (Ausnahme: Überbuchung oder Langstreckenflug)
  - Anfahrtskosten
  - Übernachtungskosten (im Zeitraum der tatsächlichen Dauer der FoBi)
  - Businesshotel i.d.R. nicht notwendig
- **Nicht notwendig:**
  - Längerer Zeitraum
  - Kostenübernahme für Begleitpersonen

## **Zurück zum Einstiegsfall**

Es kommt darauf an, ob von einer berufsbezogenen FoBi ausgegangen werden kann. Hierbei ist auf das Programm, das Fachgebiet des HCP und die Ausrichtung der Veranstaltung abzustellen.

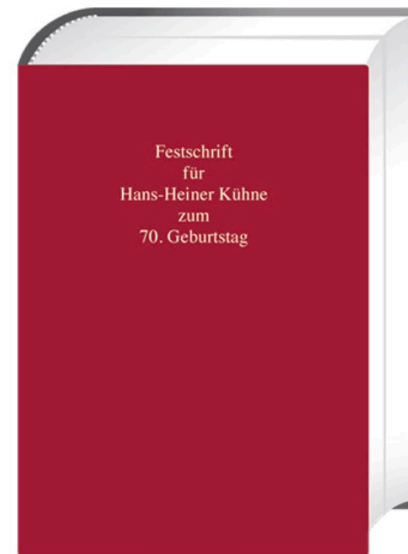
Bei der Angemessenheit des Vorteils geben die Branchenkodizes Anhaltspunkte. Achtung: Bei lokalen Veranstaltungen ergeben sich maßgebliche Rechtsänderungen bei nach den Fortbildungsordnungen (Thema für sich!)

Generell ist die Einladung von Begleitpersonen, noch dazu zum Touristenziel Dubai, sowie ein über den Zeitraum der Tagung hinausgehender Zeitraum berufsrechtswidrig. Der Fall droht in das Korruptionsstrafrecht abzukippen!

Flug gem. Preis ist Business-Class. Kann von LÄK kritisch gesehen werden.

## Literatur-Tipps

Zur Vertiefung:



HENDRIK SCHNEIDER  
Die Dienstrengenehmigung des § 331 Abs. 3 StGB. Bedeutung und Reichweite am Beispiel der Kooperation zwischen Ärzten und der Arzneimittel- bzw. Medizinprodukteindustrie ..... 477



# KONTAKT

RA PROF. DR. JUR. HENDRIK SCHNEIDER

Taunusstraße 7, 65183 Wiesbaden

Tel. +49 (0) 611 950 081 10

[schneider@hendrikschneider.eu](mailto:schneider@hendrikschneider.eu) | [www.hendrikschneider.eu](http://www.hendrikschneider.eu)